

Wahlreglement

1. Allgemeines	2
2. Arbeitgeber-Vertreter	3
3. Arbeitnehmer-Vertreter	3
4. Schlussbestimmungen	7

Vom Stiftungsrat genehmigt: 06.07.2018
Gültig ab: 01.10.2018
Version: 2.0 vom 01.10.2018
Ersetzt Wahlreglement vom: 05.04.2018

1. Allgemeines

1.1. Zweck

¹ Dieses Reglement definiert die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz (im Folgenden: «Stiftung»).

² Für die Personenbezeichnungen wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

³ Als «Versicherter» gemäss diesem Reglement gilt, wer die Definition als (aktiv) Versicherter gemäss Vorsorgereglement der Stiftung erfüllt.

1.2. Zusammensetzung und Amts dauer des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat besteht aus acht Personen. Er ist paritätisch aus je vier Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzt.

² Zudem bestehen vier Stellvertreter der Arbeitnehmer-Vertreter, die nicht dem Stiftungsrat angehören. Sie nehmen an den Ausbildungsveranstaltungen teil.

³ Die Stiftungsräte und ihre Stellvertreter sind für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Amtsperiode beginnt am 1. Oktober (Beginn des ersten Geschäftsjahrs der Stiftung der jeweiligen Amts dauer) und endet am 30. September (Ende des dritten Geschäftsjahrs der jeweiligen Amts dauer).

⁵ Aufgrund einer Ersatzwahl eintretende Mitglieder des Stiftungsrats treten in die Amtszeit ihres Vorgängers ein.

1.3. Wahlvoraussetzungen und Gewährsprüfung

¹ Alle gewählten Stiftungsräte müssen die Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen nach Art. 51b BVG jederzeit einhalten.

² Jeder neue Kandidat reicht vor der Wahl die folgenden Unterlagen beim Geschäftsführer der Stiftung ein:

- Auszug aus dem Straf- und Betreibungsregister
- Schriftliche Bestätigung, dass kein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren häufig ist
- Angaben zu Beteiligungen an Gesellschaften und Bestätigung, dass keine Interessenkonflikte mit der angestrebten Tätigkeit als Mitglied im Stiftungsrat bestehen
- Bestätigung des Kandidaten, dass er bereit und willens ist, sich die Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, um die Aufgaben gemäss Art. 51a BVG erfüllen zu können.

³ Geschäftsführer und Stiftungsratspräsident prüfen gemeinsam, ob die vorgeschlagenen Personen aufgrund der eingereichten Unterlagen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

⁴ Anlässlich der Wahl neuer Arbeitnehmer-Vertreter wird das Ergebnis dieser Gewährsprüfung im Wahlprotokoll festgehalten. Bei Ersatzwahlen (Arbeitnehmer-Vertreter) bzw. Wahl oder Ersatzwahl (Arbeitgeber-Vertreter) wird das Ergebnis dieser Gewährsprüfung anlässlich des Eintritts in den Stiftungsrat protokolliert.

2. Arbeitgeber-Vertreter

2.1. Zusammensetzung und Wahl

¹ Drei Vertreter der Siemens Schweiz AG werden durch den Verwaltungsrat der Siemens Schweiz AG gewählt.

² Ein Vertreter der angeschlossenen Unternehmen wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Siemens Schweiz AG durch die Verwaltungsräte der angeschlossenen Unternehmen gewählt.

³ Die Vertreter des Arbeitgebers sollten in der Regel Destinatär der Stiftung sein und den Verhandlungen in deutscher Sprache folgen können.

⁴ Wählbar als Arbeitgeber-Vertreter ist, wer die Wahlvoraussetzungen gemäss Punkt 1.3. erfüllt.

2.2. Ersatzwahl

¹ Sofern für einen Arbeitgeber-Vertreter

- die Wählbarkeit als Vertreter der Siemens Schweiz AG oder eines der angeschlossenen Unternehmen nicht mehr gegeben ist, oder
 - wenn dieser seine Demission aus zwingenden Gründen beim Stiftungsrat einreicht
- ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.

² Das Ersatzwahlverfahren ist im Sinne von Punkt 2.1. durch den Verwaltungsrat der Siemens Schweiz AG so rasch als möglich einzuleiten resp. durchzuführen.

3. Arbeitnehmer-Vertreter

3.1. Wahlberechtigung

¹ Wahlberechtigt für die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter im Stiftungsrat und deren Stellvertreter sind die Versicherten der Stiftung.

² Die Berechtigung gilt nur für die im eigenen Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten.

3.2. Wählbarkeit

¹ Wählbar als Arbeitnehmer-Vertreter oder als Stellvertreter sind alle Versicherten, sofern sie

- in ungekündigter Festanstellung stehen
- mindestens seit zwei Jahren bei Siemens-Gesellschaften in der Schweiz bzw. bei einem angeschlossenen Unternehmen tätig sind
- in der Regel mindestens 80% der Normalarbeitszeit leisten
- den Verhandlungen in deutscher Sprache folgen können

und die Gewährsprüfung gemäss Punkt 1.3. positiv ausfällt.

² Beschäftigte der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz oder der angeschlossenen Unternehmen, welche der Geschäftsleitung und/oder dem Oberen Führungskreis angehören, können nicht als Arbeitnehmer-Vertreter gewählt werden. Angestellte der Stiftung sind ebenfalls nicht wählbar.

3.3. Wahlkreise und Sitzzuteilung

¹ Bei der Bestimmung der Wahlkreise werden die Vertretungsbereiche der Arbeitnehmervertretungen berücksichtigt.

² Die Wahlkreise und Sitzzuteilungen werden wie folgt festgelegt:

Kreis 1:	Siemens Regionalgesellschaft	2 Vertreter
Kreis 2:	Siemens Schweiz BT Group	1 Vertreter
Kreis 3:	Angeschlossene Unternehmen	1 Vertreter

Die Wahlkreise der Stellvertreter sind identisch.

Steht einem Wahlkreis mehr als ein Sitz zu, kann der Stiftungsrat eine Aufteilung in Sub-Wahlkreise festlegen.

³ Massgebender Stichtag für die Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise ist die Anzahl Versicherter per Ende des zweiten Amtsjahrs (30. September) - also ein Jahr vor Neuwahlen.

Allfällige Anpassungen der Wahlkreise oder Sitzzuteilung bedingen eine Anpassung des Wahlreglements und müssen spätestens bis 15. April vor Beginn der Amtszeit festgelegt werden.

⁴ Bei organisatorischen Veränderungen während der Amtszeit verbleiben die Arbeitnehmervertreter im Amt, sofern die Wählbarkeit gemäss Punkt 3.2. weiterhin gegeben und ihr Arbeitgeber weiterhin der Stiftung angeschlossen ist.

3.4. Wahlkommission

¹ Zur Wahlvorbereitung und -durchführung wird eine Wahlkommission eingesetzt.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Versicherter aus dem Kreis der Mitarbeitervertretung der Siemens Regionalgesellschaft
- ein Versicherter aus dem Kreis der Arbeitnehmervertretung der Siemens Schweiz BT Group
- ein Versicherter des angeschlossenen Unternehmens mit der höchsten Anzahl Mitarbeiter (massgebender Stichtag siehe Punkt 3.3. Absatz 3.).
- ein Mitarbeiter der Stiftung

Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.

² Die Wahlkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt einen Vorsitzenden und ist für die Organisation und Überwachung der Wahl verantwortlich.

3.5. Wahlauschreibung und Wahlvorschläge

¹ Die Wahlauschreibung (z.B. Bekanntgabe der Wahlkreise, Anzahl Sitze, Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahltermin, Amtszeit, Wahlverfahren usw.) ist den Wahlberechtigten mindestens acht Wochen vor den Wahlen bekanntzugeben.

² Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach der Wahlauschreibung an die Wahlkommission einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterschrieben sein und die Kandidaten die Annahme des Amtes bei einer allfälligen Wahl bestätigen. Die Mitarbeitervertretung bzw. Arbeitnehmervertretung des jeweiligen Wahlkreises hat ein Vorschlagsrecht ohne das entsprechende Mindestquorum.

³ Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten.

⁴ Nach Ablauf der Frist für die Wahlauschreibung werden die Namen der Kandidaten publiziert.

3.6. Durchführung der Wahlen

¹ Die Wahlen von Stiftungsrat bzw. Stellvertretern erfolgen gleichzeitig, aber getrennt. Sie müssen mindestens einen Monat vor Beginn der neuen Amts dauer erfolgt sein.

² Wenn für einen Wahlkreis nur so viele Vorschläge eingereicht wurden, wie Sitze im Stiftungsrat bzw. als Stellvertreter zur Verfügung stehen, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

³ Übersteigt die Zahl der Kandidaten für die Wahl zum Stiftungsratsmitglied bzw. zum Stellvertreter die Anzahl Sitze, ist für den betreffenden Wahlkreis eine schriftliche, geheime Wahl durchzuführen.

⁴ Die Frist zur Einreichung der Wahlzettel beträgt drei Wochen ab Versand datum der Wahlzettel.

⁵ Gültig sind nur Wahlzettel, die einzeln im persönlich zugestellten, an die Wahlkommission adressierten Kuvert eingesandt oder in die Wahlurne eingelegt werden. Jeder Name darf auf dem Wahlzettel nur einmal aufgeführt werden (keine Kumulation).

Ungültig sind:

- Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers Anlass geben
- auf anderem Wege als von Hand beschriftete Wahlzettel
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder offensichtlicher Kennzeichnung
- Wahlzettel, die mehr Personen aufführen als zu wählen sind
- Wahlzettel, die Personen aufführen, die nicht als Kandidaten im entsprechenden Wahlkreis zugelassen sind
- Wahlzettel, die nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist bei der Wahlkommission eintreffen.

⁶ Die Kuverts werden nach Ablauf der Frist von der Wahlkommission geöffnet und die Wahlzettel ausgezählt.

⁷ Auf Entscheid des Stiftungsrats können Wahlen unter Einbezug elektronischer Hilfsmittel durchgeführt werden.

3.7. Wahlergebnisse

¹ Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten abgegebenen Stimmen (relatives Mehr) auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Wahlkommission amtet als Stimmenzähler, erstellt ein Wahlprotokoll zuhanden des Stiftungsrats und gibt die Wahlergebnisse spätestens drei Wochen nach dem Wahldatum bekannt.

³ Gegen die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter bzw. ihrer Stellvertreter kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Beschwerde beim Stiftungsrat eingereicht werden. Dieser entscheidet abschliessend vor Ablauf seiner Amts dauer.

3.8 Ersatzwahl

¹ Sofern ein Arbeitnehmer-Vertreter

- die Wählbarkeits-Bedingungen gemäss Punkt 3.2. nicht mehr erfüllt, oder
- seine Demission aus zwingenden Gründen beim Stiftungsrat einreicht

so gilt der Stellvertreter des betroffenen Wahlkreises als Nachfolger für den Rest der Amtsdauer als gewählt.

² Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, ist im betroffenen Wahlkreis eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer durchzuführen.

³ Die Ersatzwahl wird in einem gekürzten Wahlverfahren wie folgt durchgeführt:

- Kreis 1 bzw. Kreis 2: Die Mitarbeitervertretung bzw. Arbeitnehmervertretung schlägt einen Ersatzkandidaten vor.
- Kreis 3: Das angeschlossene Unternehmen, das den bisherigen Stiftungsrat gestellt hat, schlägt einen Ersatzkandidaten vor.

Der Name des als Ersatz vorgesehenen Mitarbeiters wird als Wahlvorschlag bekannt gegeben. Sofern innerhalb von 14 Tagen keine weiteren Wahlvorschläge gemäss Punkt 3.5. dieses Reglements erfolgen, gilt der Kandidat gemäss Punkt 3.6. als in stiller Wahl für den Rest der Amtsdauer gewählt.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.10.2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 05.04.2018.